



## **Zuschussrichtlinien für die Förderung von Freizeitmaßnahmen**

### **§ 1 Zweck der Förderung**

Freizeitmaßnahmen unter pädagogisch qualifizierter Betreuung sollen den Teilnehmern/innen ein gemeinsames Erleben sozialer Erfahrungen ermöglichen und den schonenden Umgang mit Natur und Umwelt fördern. Durch Sport, Spiel und Geselligkeit sollen sie zur sozialen und individuellen Entwicklung der Teilnehmer/innen beitragen und ihrer Erholung und Entspannung dienen.

### **§ 2 Gegenstand der Förderung**

Gefördert werden Freizeitmaßnahmen im In- und Ausland, die dem Zweck der Förderung entsprechen, wie z.B. Ferienfreizeiten, Wochenendfreizeiten und Jugendaustausche.

### **§ 3 Zuwendungsempfänger**

Antragsberechtigt sind Penzberger Jugendverbände und -gemeinschaften und anerkannte freie Träger der Jugendarbeit mit dem Sitz in Penzberg.

### **§ 4 Förderungsvoraussetzungen**

4.1 Die Maßnahmen müssen dem Zweck und dem Gegenstand dieser Förderrichtlinie entsprechen.

4.2 Die Maßnahme umfasst mindestens zwei Übernachtungen. Bei längeren Freizeiten erstreckt sich die Förderhöchstdauer auf zehn Übernachtungen. Ausnahmen (z. B. Maßnahmen mit nur einer Übernachtung) sind mit der Stadt Penzberg im Einzelfall abzusprechen.

4.3 Es muss ein kinder- / jugendgerechtes Programm vorhanden und die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen gewährleistet sein. Die Teilnehmer/innen sollen so weit wie möglich aktiv an der Vorbereitung und Durchführung der Maßnahme beteiligt sein.

4.4 Pro Maßnahme müssen mindestens zwei Betreuer eingesetzt werden. Die Leiter/innen der Maßnahme müssen volljährig sein und sollen über eine der Verantwortung angemessene Ausbildung (z.B. Juleica-Standard) bzw. Erfahrung verfügen.

4.5 Es müssen mindestens acht Teilnehmer/innen im Alter zwischen 6 bis 21 Jahren an der Veranstaltung teilnehmen.

4.6 Es werden nur Teilnehmer/innen im Alter von 6 bis 21 Jahren gefördert, die ihren Hauptwohnsitz in Penzberg haben.

### **§ 5 Umfang der Förderung**

Die Freizeit wird mit € 1,10 je Teilnehmer/Betreuer pro Übernachtung bezuschusst, maximal jedoch € 385,- je Maßnahme. Je acht Teilnehmer wird ein Betreuer bezuschusst (mind. zwei, maximal acht Betreuer). Bei größeren Veranstaltungen werden maximal 60 Teilnehmer/innen gefördert.

### **§ 6 Verfahren**

#### **6.1 Antragsstellung**

1. Die Anträge sind auf dem Formblatt der Stadt Penzberg zu stellen und von der antragstellenden Jugendorganisation zu unterzeichnen.

2. Den Anträgen sind beizufügen:

a) die Ausschreibung bzw. Einladung;

b) ein Kurzbericht oder einen Ablaufplan über das durchgeführte Programm;

c) eine Teilnehmer/innen-Liste (gem. der Vorlage der Stadt Penzberg - Name, Vorname, Alter, Wohnort, Übernachtungen, Unterschrift), inkl. deren Einverständnis zur Speicherung der Daten zu o.g. Zweck

3. Die Anträge sind bis spätestens 31.01. des Folgejahres einzureichen.

6.2 Auf Auszahlung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Zuschüsse sind ausschließlich für Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden. Nicht ordnungsgemäß verwendete Zuschüsse müssen zurück bezahlt werden.

6.3 Belege brauchen dem Antrag nicht beigelegt zu werden, sind aber mindestens fünf Jahre lang aufzubewahren und der Stadt Penzberg auf Anfrage vorzulegen.